Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Beschlussvorlage
LR/GL/004/2020

Aktenzeichen	Datum
0140.4.4.1	01.04.2020

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter
Büro des Landrats	Herr Kleißl

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bestellung einer/eines weiteren Stellvertreterin/Stellvertrers des Landrats

Anlagen:

Auszug_47_GeschO_KT

Vorschlag zum Beschluss:

Entsprechend Art. 32 Abs. 4 LKrO und § 47 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen bestellt der Kreistag aus seiner Mitte als weitere Stellvertreterin des Landrats

Frau **Tessy Lödermann**

(Der/die Vorgeschlagene ist von Beratung und Abstimmung gem. Art. 43 LKrO ausgeschlossen)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Für die neue Wahlperiode soll wiederum eine weitere Stellvertretung des Landrats entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistags geregelt werden.

II. Sach- und Rechtslage

Entsprechend Art. 32 Abs. 4 LKrO regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrats **durch (einfachen) Beschluss**. Es handelt sich nicht um eine Wahl. Ein geheimes Verfahren ist daher nicht zulässig. Auch eine Übertragung auf beschließende Ausschüsse ist nicht zulässig (Art. 30 Nr. 11 LKrO).

Es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden. Der weitere Stellvertreter bekleidet, soweit er Kreisrat ist, eine ehrenamtliche Funktion und kann jederzeit durch Beschluss des Kreistags abberufen werden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Gem. Art. 30 Nr. 11 LKrO ist hierfür ausschließlich der Kreistag zuständig.